

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Stück, 29.11.1874

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 29. Nov. 1874.) 21. Stück.

Inhalt:

N^o 53. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. November 1874, betreffend die Benugung der Hafenanstalten zu Elsfleth und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

N^o 53.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Benugung der Hafenanstalten zu Elsfleth und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

Oldenburg, den 21. November 1874.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden folgende Bestimmungen über die Benugung der Hafenanstalten zu Elsfleth und über die dafür zu entrichtenden Gebühren bekannt gemacht.

§ 1.

Die Hafenanstalten zu Elsfleth befallen: die Liegeplätze vom obersten Duc d'Alben beim sog. Timpen bis zum untersten Duc d'Alben in der Nähe der Windmühle bei Elsfleth, die Weserkajen mit den Lagerplätzen und die Elsflether Rhede, den Strom zwischen dem Elsflether Ufer und dem Elsflether Sand, mit Ausnahme des geschlossenen Hafens und des Hafeneinganges.

§ 2.

Jeder Schiffsführer, der mit seinem Schiffe die Hafenanstalten benutzen will, hat sich an den Hafenmeister behuf Anweisung eines Liegeplatzes zu wenden und demselben dabei die Schiffspapiere vorzulegen, auch den Tiefgang des Schiffes anzuzeigen und jede über das Schiff oder dessen Ladung etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Die über die geschehene Anmeldung vom Hafenmeister zu ertheilende Bescheinigung hat der Schiffsführer sofort dem Erheber des Hafengeldes zuzustellen.

§ 3.

Jeder Schiffsführer muß mit seinem Schiffe den ihm vom Hafenmeister angewiesenen Liegeplatz einnehmen, auch, wenn es erforderlich wird, nach vom Hafenmeister geschehener Aufforderung sein Schiff umlegen oder auch dasselbe, wenn es die Arbeiten an den Hafenanstalten erfordern, auf den Strom legen.

Wird das Umlegen eines Schiffes erforderlich, um einem andern Schiffe Platz zu machen, so ist die Mannschaft des letzteren verpflichtet, dabei, auf Anordnung des Hafenmeisters oder des dazu beauftragten Lootsen, Hülfe zu leisten.

Schiffe, welche Schießpulver, Petroleum oder ähnliche leicht entzündliche Artikel als Ladung führen oder einnehmen sollen, dürfen nicht an die Kaje legen oder dort laden, in dem übrigen Bereiche der Hafenanstalten aber nur unter den

in jedem einzelnen Falle vom Hafenmeister zu bestimmenden Sicherheitsmaßregeln löschen.

An hohen Fest- und Feiertagen, oder wenn bei festlichen Gelegenheiten der Hafenmeister eine besondere Aufforderung ergehen läßt, haben sämtliche im Hafenbezirke liegende Schiffe ihre Nationalflagge zu hissen.

§ 4.

Schiffe von 175 und mehr Kubikmeter, welche an die Raje oder an die Duc d'Alben legen wollen, müssen sich dazu eines Eisflether Lootsen bedienen.

Beim Ablegen eines Schiffes ist die Zuziehung eines Lootsen nicht erforderlich.

§ 5.

Beim Anlegen eines Schiffes sind die Anweisungen des Hafenmeisters genau zu befolgen. Beim Anlegen an die Duc d'Alben sind die Ketten oder Taue um alle Pfähle derselben zu legen; indessen ist den Rähnen von 40 oder weniger Kubikmeter gestattet, ihre Ketten zc. um nur 3 Pfähle eines Duc d'Alben zu legen, wenn unter diesen der Mittel- (Königs-) pfahl sich befindet.

Bei entstehendem Sturme müssen von den an den Duc d'Alben liegenden Schiffen tüchtige Landfesten oder Anker ausgebracht werden.

§ 6.

Für die Benutzung der Hafenanstalten ist ein Hafengeld zu entrichten; dasselbe wird nach der Dauer der Benutzung der Hafenanstalten und nach der Größe der Schiffe (§ 8) berechnet und beträgt:

- 1) von den Schiffen, welche sich der Duc d'Alben bedienen oder an der Raje liegen, für jeden Kubikmeter:
 - a. für die erste Woche 0,02 *M.*
 - b. für die ferneren sieben Wochen,
wöchentlich 0,01 "
 - c. für je drei Wochen der ferneren Liegezeit . 0,01 "

Bei Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und des Abgangs zusammen als ein Tag, jede angefangene Woche resp. 3 Wochen für voll gerechnet.

- 2) von den Schiffen, welche ohne sich der Duc d'Alben zu bedienen, in dem Raume zwischen den Duc d'Alben und dem Strande an ihren Anfern oder an Privatpfählen liegen (mit Ausnahme der Jollen und Dielenschiffe, so wie der Rähne, welche ein eigenes Sog benutzen) zwei Dritttheile des unter 1. bestimmten Hafengeldes.
- 3) Bei Berechnung der Hafengebühren kommen höchstens 1000 Kubikmeter in Rechnung und zahlen größere Schiffe nur für diesen Netto-Raumgehalt.
- 4) Rähne und andere Leichterschiffe, welche an Seeschiffen liegen, um Güter aus denselben zu empfangen oder denselben zubringen, sind frei von Hafengeld.
- 5) Sämmtlichen Schiffen ist gestattet, wegen Bezahlung des Hafengeldes in Jahraccord zu treten, in welchem Falle für jeden Kubikmeter 0,15 *M.* voraus zu entrichten sind.

§ 7.

Für das Anlegen der Schiffe an die Duc d'Alben oder an die Raje begleichen dem Lootsen, der dazu freiwillig oder auf Grund der Bestimmung des § 4. zugezogen wird:

von einem Schiffe unter 200 Kubikmeter	1,50 <i>M.</i>
„ „ „ von 200 bis 350 „	2,25 „
„ „ „ „ 350 Kub. M. u. darüber	3,00 „

Hat der Lootse aber das Schiff nach Elsfleth gebracht, so muß er dasselbe ohne besondere Vergütung an den angewiesenen Liegeplatz bringen.

§ 8.

Ueber die Größe des Schiffes entscheiden die an Bord desselben befindlichen Schiffspapiere, oder, wenn diese keine zuverlässige Auskunft geben, die Schätzung des Hafenmeisters;

jedoch ist der Schiffsführer berechtigt, die Messung des Schiffs durch die Schiffsvermessungsbehörde zu verlangen. Die dadurch veranlaßten Kosten fallen dem Schiffe zur Last.

Die Größe der Schiffe wird nach Kubikmeter berechnet, worunter stets der Netto-Raumgehalt verstanden wird. Bruchtheile eines Kubikmeters werden für voll gerechnet.

§ 9.

Das Laden und Löschen von Gütern an der Kaje ist nur nach zuvoriger Erlaubniß des Hafensmeisters und nur an der von demselben dazu angewiesenen Stelle gestattet.

§ 10.

Die beim Laden oder Löschen auf die Kaje gelegten Güter jeder Art dürfen dort nicht länger, als es die Umstände durchaus erfordern, liegen bleiben und sind, jedenfalls auf die erste Aufforderung des Hafensmeisters, sofort wegzuschaffen, oder soweit zurückzubringen, daß dadurch nicht der Verkehr belästigt oder die Kaje gefährdet wird.

§ 11.

Das Lagern von Gütern auf der Kaje ohne vorherige Erlaubniß des Hafensmeisters ist verboten. Heu, Stroh und dergleichen Gegenstände können daselbst zum Lagern nicht zugelassen werden, und dürfen außerhalb der vorhandenen Landpfähle überall keine Güter gelagert werden.

§ 12.

Ist das Lagern von Gütern auf der Kaje gestattet und bleiben dieselben länger als 7 Tage liegen, so ist für die folgende Zeit ein Lagergeld zur Hafencasse zu entrichten. Dasselbe beträgt für jede 10 \square Meter des belegten Raums:

- | | | |
|----|--|------------------|
| a. | während der ersten 4 Wochen, wöchentlich | . 0,10 <i>M.</i> |
| b. | „ „ folgenden 8 „ „ „ | . 0,20 „ |
| c. | „ „ „ 10 „ „ „ | . 0,30 „ |
| d. | „ „ „ ferneren Zeit, „ „ „ | . 0,50 „ |

Ein Flächenraum unter 10 □ Meter wird dabei für 10 □ Meter, jede angefangene Woche für voll und der Tag des Anfangs und des Endes der Lagerung zusammen als ein Tag gerechnet.

§ 13.

Wird nach Beginn der Lagerung eine größere Fläche belegt, so ist das Lagergeld für die ganze Fläche nach demselben Satze zu bezahlen, welcher für die zuerst belegte Fläche zu entrichten war, wogegen eine theilweise Räumung nicht berücksichtigt wird.

§ 14.

Erscheint eine Lagerung der Güter an der vom Hafenmeister angewiesenen Stelle nicht länger zulässig, so sind dieselben sofort und spätestens innerhalb 48 Stunden nach desfalls von Seiten des Hafenmeisters geschehener Aufforderung wegzuschaffen.

§ 15.

Sollen Güter länger als 3 Monate auf der Raje lagern, so ist dazu die Genehmigung des Verwaltungs-Amtes, zu erwirken, welches dabei in jedem einzelnen Falle die näheren Bestimmungen treffen wird.

§ 16.

Eigenmächtig gelagerte oder auf geschehene Aufforderung nicht weggeschaffte Güter werden auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers weggeschafft.

Ist der Eigenthümer der Güter nicht bekannt, so wird damit wie mit herrenlosen Sachen verfahren.

§ 17.

Das Schiff bezw. die gelagerten Güter haften für die nach den §§ 6, 7 und 12 zu entrichtenden Abgaben.

§ 18.

Etwaige Beschwerden über die Anwendung dieser Anordnungen werden vom Verwaltungs-Amte unter Vorbehalt des Recurses an das Staatsministerium, Departement des Innern, entschieden.

§ 19.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft und ist außerdem der durch die Uebertretung etwa veranlaßte Schaden zu ersetzen.

§ 20.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1875 in Kraft und damit die Regierungs-Bekanntmachungen vom 26. Januar 1855 (Ges. S. Bd. XIV. Nr. 71) und 3. September 1855 (Ges. S. Bd. XIV. Nr. 126) außer Wirksamkeit, jedoch kommen die neuen Tariffätze erst auf die nach dem 31. December 1874 einlaufenden Schiffe zur Anwendung, so daß die alsdann bereits eingelaufenen Schiffe noch nach den bisherigen Tariffätzen zu zahlen haben.

Oldenburg, den 21. November 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

